

Statuten



Volleyballclub Küssnacht

gegründet am 23. Oktober 1972

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1:** Unter dem Namen "Volleyballclub Küssnacht", nachfolgend VBC genannt, besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein mit Sitz in Küssnacht am Rigi.
- Art. 2:** Der VBC bezweckt die Pflege und die Verbreitung des Volleyballspiels und begünstigt die Kameradschaft.
- Art. 3:** Der VBC ist dem Schweizerischen Volleyballverband (Swiss Volley) und dem Regionalverband «SwissVolley Region Innerschweiz» (SVRI) angeschlossen.

2. Organisation

- Art. 4:** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.
- Art. 5:** Die Organe des VBC sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 6:** Die GV ist das oberste Organ des VBC. Sie wird vom Vorstand oder durch 1/6 der Mitglieder einberufen und durch den Präsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll. Die ordentliche GV findet in der Regel im Juni statt. Die ordentliche GV erledigt:
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets. Die Buchführung und Budgetierung erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen;
 - Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - Erteilen der Entlastung (Dechargé) gegenüber dem Vorstand und den Revisoren;
 - Wahlen/Abwahlen: Vorstand, Revisoren, Delegierte;
 - Änderungen der Statuten;
 - Anträge der Mitglieder.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen offen. Sie können indessen auf Antrag auch geheim erfolgen.

Anträge der Mitglieder zu Handen der GV sind bis spätestens zwei Wochen vor der GV ausformuliert und schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die GV muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

- Art. 7:** Der Vorstand besorgt die Geschäfte des VBC und vertritt diesen nach aussen. Die Geschäftsbesorgung umfasst alle Gegenstände, die nicht zwingend von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten in die Zuständigkeit der GV fallen.

Der Präsident lädt in der Regel mindestens 7 Tage vorher zu den Vorstandssitzungen, welche er auch zu leiten hat, ein. Die Geschäfte sind zu traktandieren. Der Aktuar führt ein Protokoll über die Verhandlungen sowie eine Pendenzenliste. Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

Der Vorstand wird von der GV für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar (ohne Beschränkung der gesamten Amtszeit).

Der Vorstand muss mindestens aus Präsident, Kassier (Finanzen) und Aktuar bestehen. In der Regel werden Personen in ihre Funktionen gewählt. Ausnahmsweise kann sich der Vorstand selbst konstituieren.

Der VBC ist bemüht, dass die Geschlechter im Vereinsvorstand nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sind.

Art. 8: Die GV wählt zwei Revisoren für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Geschäftsführung zu prüfen. Fällt ein Revisor aus, so kann der Vorstand einen Ersatz bestellen. Die Revisoren sind wieder wählbar (ohne Beschränkung der gesamten Amtszeit).

Art. 9: Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.

Einzige ständige Kommission ist die Technische Kommission (genannt TK), welcher der TK-Chef vorsteht und welcher im Übrigen die Verantwortlichen für die Teams und den Nachwuchs angehören. Die TK ist verantwortlich für die Saisonplanung und das Material.

3. Mitgliedschaft

Art. 10: Eintritte werden durch den Vorstand beschlossen. Die entsprechenden Gesuche haben schriftlich zu erfolgen.

Austritte müssen dem Vorstand auf das Datum der ordentlichen GV hin schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes unter Angabe von Gründen beschliessen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Wird ein Ausschluss beschlossen, kann das Mitglied innert 10 Tagen seit schriftlicher Mitteilung verlangen, dass der Vorstand eine ausserordentliche GV einberuft, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nach erster Aufforderung nicht bezahlt, so wird es gemahnt. Beahlt das Mitglied auch nach der ersten Mahnung nicht, kann es durch den Vorstand ohne weiteres Verfahren ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss wirkt sofort. Das Mitglied wird dadurch von seinen finanziellen Verbindlichkeiten nicht befreit.

Art. 11: Es bestehen folgende Kategorien von Mitgliedern:

Aktivmitglieder Erwachsene: Volljährige Personen beiderlei Geschlechts, die den Sport im Trainingsbetrieb aktiv ausüben und in der Regel an einer Meisterschaft teilnehmen. Personen, die nur die wöchentlichen Trainings besuchen, sind ebenfalls Aktivmitglieder.

Aktivmitglieder Nachwuchs: Minderjährige Personen beiderlei Geschlechts, die den Sport im Trainingsbetrieb aktiv ausüben und in der Regel an einer Meisterschaft teilnehmen. Personen, die nur die wöchentlichen Trainings besuchen, sind ebenfalls Aktivmitglieder.

Passivmitglieder: Personen beiderlei Geschlechts, die den Verein in irgendeiner Weise fördern. Gibt ein Mitglied seinen Aktivmitgliedschaftsstatus auf, ohne aus dem Verein auszutreten, so wird es zum Passivmitglied; ausser, es sei Ehrenmitglied.

Ehrenmitglieder: Personen beiderlei Geschlechts, die sich um den VBC Küssnacht verdient gemacht haben. Sie werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds gewählt.

4. Sponsoren

Art. 12: In Rücksprache mit dem Vorstand ist die Mannschaft befugt, Vereinbarungen mit Dritten über Sponsoring abzuschliessen. Unter Sponsoring fällt dabei jede Leistung eines Dritten, welche mit irgendeiner Gegenleistung seitens des Vereins oder seiner Mitglieder im Zusammenhang steht, wie Bandenwerbung und Werbung auf Trikots. Persönliches Sponsoring bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 13: Die Mitglieder haben alljährlich bis Ende September des laufenden Jahres ihren Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Im Mitgliederbeitrag ist die Lizenzgebühr (Meisterschaft) nicht inbegriffen.

Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder, welche im Verein eine Funktion übernehmen und die Mitglieder des Vorstandes bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Personen, welche dem Verein im Laufe des Jahres neu beitreten oder in eine andere Mitgliederkategorie übertreten, haben den ganzen Mitgliederbeitrag zu entrichten, wenn sie vor dem 30. November aufgenommen werden, und einen halben Beitrag, wenn sie nach dem 30. November aufgenommen werden.

Ein austretendes Mitglied verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein. Erfolgt der Austritt im Laufe des Vereinsjahres, ist trotzdem der ganze Mitgliederbeitrag zu leisten.

Art. 14: Die Aktivmitglieder können verpflichtet werden, an maximal drei Tagen pro Vereinsjahr unentgeltliche Fronarbeit an einem Anlass oder bei Sponsorensuche zu leisten.

Jedes Aktivmitglied, das älter als 16 Jahre ist, kann als Schreiber/in eingesetzt werden und hat dazu auch einen Kurs zu absolvieren.

Art. 15: Alle Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder ab dem 18. Altersjahr haben das Stimm- und Wahlrecht. Alle Mitglieder können indessen an der GV teilnehmen und auch Anträge stellen, solange diese form- und fristgerecht erfolgen.

Art. 16: Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 17: Eine kollektive Unfallversicherung für Mitglieder des VBC besteht nicht. Jedes Mitglied ist selbst für eine solche besorgt.

6. Finanzen

Art. 18: Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Erträge aus Tätigkeiten
- Leistungen aus Sponsoring
- Zuwendungen Dritter

Art. 19: Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft Beschluss der GV oder Beschluss des Vorstandes oder aufgrund der Statuten zu tätigen sind, sowie die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

Art. 20: Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Diese Bestimmung geht allfällig widersprechenden Bestimmungen vor.

7. Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Art. 21: Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.

Art. 22: Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

- Art. 23:** Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.
- Art. 24:** Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.
- Art. 25:** Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.
- Art. 26:** Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.
- Art. 27:** Vorbehalten bleibt die Kompetenz von SSI zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

8. Interessenskonflikte

- Art. 28:** Vorstandsmitglieder, Angestellte sowie alle Personen, die im Auftrag des Vereins in leitender, beratender oder mitentscheidender Funktion tätig sind, sind verpflichtet, jegliche persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen offenzulegen, die eine Befangenheit herbeiführen oder den Anschein einer solchen erwecken. Dies gilt für allgemeine Angelegenheiten des Vorstands und insbesondere für jegliche finanziellen Transaktionen. Besteht der Anschein einer Befangenheit, informiert die betroffene Person das Präsidium. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten. Liegt eine Befangenheit beim Präsidium vor, wird der Vorstand informiert.
- Art. 29:** In Fällen einer regelmässigen oder dauerhaften Befangenheit, die eine ordentliche Wahrnehmung der Pflichten verhindert, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Bestreitet das Mitglied den Vorwurf der Befangenheit, entscheidet der Vorstand über die weiteren Massnahmen.
- Art. 30:** Finanzielle Transaktionen, an denen nahestehende Dritte beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands unter Ausstand der betroffenen Person.

8. Auflösung

- Art. 31:** Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung des Vereins können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit 2/3-Mehr der Anwesenden beschlossen werden.
- Art. 32:** Wird die Auflösung beschlossen, so wird das Vereinsvermögen einem Volleyballsport fördernden Zweck zugeführt.

9. Schlussbestimmungen

- Art. 33:** Für Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Verein ist Schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Küsnacht.
- Art. 34:** Bei Statutenrevisionen ist eine Niederschrift der vollständigen neuen Statuten zu erstellen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der beschlussfassenden GV zu unterzeichnen.

Teilrevisionen treten jeweils sofort nach dem GV-Beschluss in Kraft.

Art 35: Diese Statuten sind an der GV genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 23.10.1972 sowie

- 07.11.1975
- 23.05.1980
- 25.05.1984
- 24.05.1991
- 19.05.1998
- 27.05.2011
- 10.06.2016
- 16.06.2023

Küssnacht, den 19. Juni 2026



Christine Schmidig-Ott
Vorsitzende der Generalversammlung



Alexandra Lütenegger
Die Protokollführerin